

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/21978, 19/22772, 19/23054 Nr. 3 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz
(Arbeitsschutzkontrollgesetz)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten René Springer, Marc Bernhard,
Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22923 –**

**Mehr Redlichkeit in der Fleischwirtschaft und faire Löhne für
Leiharbeiter**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Jutta Krellmann,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
DIE LINKE.
– Drucksache 19/22488 –**

**Arbeitsschutzkontrollgesetz nachbessern und Ausbeutung in der
Fleischindustrie beenden**

- d) **zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Friedrich Ostendorff, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/19551 –

Faire Arbeitsbedingungen und angemessener Gesundheitsschutz für Beschäftigte in der Fleischbranche und Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeitsschutzsystems hänge neben der anforderungsgerechten Umsetzung der Arbeitsschutzvorgaben durch die Arbeitgeber maßgeblich von einer transparenten und passgenauen Beratung und Überwachung der Betriebe durch die Arbeitsschutzbehörden ab, heißt es in dem Gesetzentwurf. Ein zentrales Instrument der Arbeitsschutzbehörden sei die aktive oder reaktive Ansprache der Betriebe in Form von Betriebsbesichtigungen. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) enthalte derzeit dazu keine Vorgaben. Insbesondere über die Kontrolldichte, also über Anzahl und Häufigkeit von Betriebsbesuchen entschieden die Arbeitsschutzbehörden nach eigenem Ermessen. In der Praxis sei seit Jahren eine rückläufige Entwicklung bei der Zahl der von den Arbeitsschutzbehörden durchgeführten Betriebsbesichtigungen zu beobachten.

Ferner bestehe derzeit keine hinreichende Transparenz zum Aufsichtshandeln in den Ländern. Die Datenlieferungen aus den Ländern, beispielsweise zur Anzahl der Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbeamtinnen, seien nicht genügend transparent und ergäben ein unvollständiges Bild. Ein länderübergreifendes und wirkungsorientiertes Monitoring finde nicht in ausreichendem Maße statt.

Die COVID-19-Ausbrüche in jüngster Zeit in Schlachthöfen in Nordrhein-Westfalen und den betroffenen Gemeinden hätten das Augenmerk verstärkt auf die Arbeitsbedingungen einer Branche gelenkt, die schon in der Vergangenheit wegen dieser Arbeitsbedingungen immer wieder in die Kritik geraten sei. Trotz Selbstverpflichtungen der Branche, trotz Verschärfungen des Regelwerks sei keine nennenswerte Verbesserung der Arbeitsbedingungen feststellbar. Vielmehr habe unter anderem eine Schwerpunktprüfung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr, im Rahmen derer 30 Großbetriebe und 17.000 Arbeitsplätze in der Fleischindustrie überprüft worden seien, zahlreiche Rechtsverstöße festgestellt. Von den insgesamt rund 8.800 Rechtsverstößen seien alleine rund 5.900 Verstöße auf das Arbeitszeitrecht entfallen. Es seien Fälle aufgedeckt worden, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 16 Stunden an einem Tag gearbeitet hätten. Vielfach sei ohne Pause gearbeitet worden. Daneben

seien gravierende Mängel, beispielsweise im Bereich des technischen Arbeitsschutzes, festgestellt worden. So hätten vielfach Schutzeinrichtungen an Arbeitsmitteln gefehlt. Vor diesem Hintergrund erstaune es nicht, dass die Zahl der Arbeitsunfälle im Bereich des Schlachtens, des Zerlegens von Tieren und der Fleischverarbeitung deutlich höher sei als sonst im Bereich der Nahrungsmittelindustrie.

Auch die Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit hätten ergeben, dass es im Bereich der Fleischindustrie zu zahlreichen Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben komme. So seien beispielsweise Fälle festgestellt worden, in welchen Lohn für persönliche Schutzausrüstung, für Miete oder für Fahrservice entgegen den rechtlichen Bestimmungen einbehalten worden sei.

Der Einsatz von Werkvertragsarbeiterinnen und -arbeitern in der Fleischindustrie unterscheide sich von dem in vielen anderen Branchen in mehrerlei Hinsicht: Werkvertragsarbeiterinnen und -arbeiter würden weitestgehend in Bereichen eingesetzt, die das Kerngeschäft der Fleischindustrie ausmachen, also in der Schlachtung und Zerlegung sowie in der Fleischverarbeitung. Hieraus erkläre sich, dass der Anteil des Fremdpersonals in Betrieben der Fleischindustrie vielfach bei über 50 Prozent liege. Aus Erfahrungen der zuständigen Arbeitsschutzkontrollbehörden in Nordrhein-Westfalen sei bekannt, dass in manchen Unternehmen in diesen Kernbereichen bis zu 100 Prozent Werkvertragsarbeiterinnen und -arbeiter eingesetzt würden. Dabei kämen pro Produktionsstandort bis zu 30 verschiedene Werkvertragsunternehmen zum Einsatz, die einfach und schnell austauschbar seien.

Das Ausmaß, in dem Werkverträge zum Einsatz kämen, zeige, dass Unternehmen der Fleischindustrie Werkverträge nicht schlössen, um Belastungsspitzen abzufedern oder um Spezialwissen zu nutzen, das im eigenen Unternehmen nicht vorhanden sei. Vielmehr verfolgten die Unternehmen mit dem Einsatz des Fremdpersonals ihren eigentlichen Betriebszweck.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD kritisiert die Zustände in der Fleischwirtschaft. Seit Jahren würden gerade bei den großen Schlachtbetrieben für das Kerngeschäft des Schlachtens und Zerlegens massenhaft ausländische Werkvertragsarbeiter eingesetzt und es bestünden prekäre Arbeitsbedingungen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßt das Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit in den Kernbereichen der Fleischindustrie, aber hinterfragt, ob die Definitionen im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ausnahme des Fleischerhandwerks und zur Regelung der Verbote treffend seien oder Umgehungsmöglichkeiten zuließen. Kritik bestehe zudem vorrangig an konkreten Regelungen, die entweder nicht umfassend genug seien oder neue Probleme aufwürfen. Darüber hinaus würden einige notwendige Maßnahmen nicht angegangen. Dazu gehörten die Eindämmung des Mietwuchers bei Unterkünften für die meist osteuropäischen Beschäftigten, eine Erleichterung der Rechtsdurchsetzung der Beschäftigten durch ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften sowie eine Ausweitung der Arbeitszeiterfassung in einem ersten Schritt zumindest auf alle im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen, um Arbeitsausbeutung zu erschweren.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert ebenfalls die seit Jahren katastrophalen Arbeitsbedingungen in vielen Schlachthöfen. In der deutschen

Fleischindustrie arbeiteten rund 90.000 Beschäftigte, davon stamme der Großteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Mittel- und Osteuropa. Bis zu zwei Drittel dieser Beschäftigten seien von Subunternehmen über Werkverträge oder als Leiharbeitskräfte angestellt. Über Jahre hinweg habe sich ein Geflecht an Subunternehmen entwickelt, das durch Intransparenz und schlechte Arbeitsbedingungen gekennzeichnet sei. Die Schlachtbranche lagere über diese Werkvertragskonstruktionen sogar ihre Kernarbeitsbereiche wie das Schlachten und Zerlegen aus. So hätten sich die Betreiber der Schlachthöfe insbesondere beim Arbeitsschutz aus der Verantwortung gestohlen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zur Stärkung eines hohen bundesweit einheitlichen Arbeitsschutzniveaus solle die Vollzugsdichte im Aufsichtshandeln der Arbeitsschutzbehörden am Maßstab einer Mindestbesichtigungsquote neu ausgerichtet und durch eine gesetzliche Regelung abgesichert werden, heißt es im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Unter Beibehaltung eines kooperativen Miteinanders von Bund und Ländern solle es zu einer wirkungsvolleren Beratung und Überwachung in den Betrieben kommen; eine bessere Bundesaufsicht über das Verwaltungshandeln der Länder solle dieses Ziel unterstützen. Kooperation im Arbeitsschutz habe sich auch in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie bewährt. Im Rahmen der Bundesaufsicht solle das Monitoring des Aufsichtshandelns der Länder intensiviert werden sowie umfassender und wirkungsvoller erfolgen. Die Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote solle durch eine bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) einzurichtende Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit begleitet und ausgewertet werden. Die Bundesfachstelle solle darüber hinaus das Monitoring der Arbeitsschutzaufsicht durchführen und auf dieser Grundlage Beiträge zur nationalen und internationalen Berichterstattung erstellen u. a. m.

Darüber hinaus sollten mit dem vorliegenden Regelungsentwurf verschiedene Eckpunkte des am 20. Mai 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen „Arbeitsschutzprogramms für die Fleischwirtschaft“ umgesetzt werden:

Eine der zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Fleischindustrie wie auch zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sei die Vorgabe, dass im Bereich des Kerngeschäfts der Fleischwirtschaft, der Schlachtung, der Zerlegung und der Fleischverarbeitung, in einem Unternehmen kein Fremdpersonal mehr eingesetzt werden dürfe. Der Einsatz von Werkvertrags- sowie Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern sei damit künftig in diesen Bereichen nicht mehr zulässig. Für Verstöße gegen dieses Verbot seien entsprechende Bußgeldtatbestände vorgesehen. Handwerksbetriebe, die in den Bereichen der Schlachtung, Zerlegung oder Fleischverarbeitung tätig seien, seien von dem Verbot ausgenommen. Außerdem solle in der Fleischindustrie die Aufzeichnung der Arbeitszeit künftig elektronisch erfolgen. Damit solle auch den erheblichen Verstößen im Bereich des Arbeitszeitrechts Rechnung getragen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21978, 19/22772 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD fordert u. a., den Einsatz von Fremdpersonal in der Fleischwirtschaft etwa durch Werkverträge und Arbeitnehmerüberlassung auf 15 Prozent der im jeweiligen Betrieb Beschäftigten zu begrenzen. Darüber hinaus solle die Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischwirtschaft so ausgestaltet werden, dass den Leiharbeitnehmern bereits ab dem ersten Tag „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wie für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers gezahlt werde. Dazu solle § 8 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes entsprechend abgeändert werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22923 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert Verschärfungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung. So solle u. a. in § 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG-E) die vorgesehene Mindestbeschäftigungsquote von 5 Prozent aller Betriebe im Jahr 2026 auf 10 Prozent angehoben und kontinuierlich gesteigert werden. Die Regelungen zum Bußgeldrahmen seien so anzupassen, dass sie wirksam und abschreckend wirkten. In § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft in der Entwurfsplanung (GSA Fleisch-E) sollten Ausnahmen nur für in die Handwerksrolle des zulassungspflichtigen Handwerks eingetragene Betriebe des Fleischerhandwerks vorgesehen und die Beschäftigtengrenze von 49 Personen auf zehn Beschäftigte entsprechend dem Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) reduziert werden. Das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung müsse gleichzeitig mit dem Verbot von Werkverträgen ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22488 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, den Gesundheitsschutz in der Corona-Pandemie für die Beschäftigten der Fleischbranche und für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft sicherzustellen, indem u. a. die örtlichen Gesundheitsämter vor der Einreise die Hygienepläne der Arbeitgebenden überprüften und den Gesundheitscheck an den Flughäfen durchführten. Darüber hinaus müsse der Arbeits- und Gesundheitsschutz grundsätzlich verbessert werden, indem eine Generalunternehmerhaftung für den Arbeitsschutz analog zur Generalunternehmerhaftung für Entgelt und Sozialversicherungsbeiträge eingeführt werde und das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bezüglich des Arbeitsschutzes analog zur Leiharbeit auf die bislang faktisch schutzlosen Werk- bzw. Dienstvertragsbeschäftigten erweitert werde. Ferner seien Werkverträge im Kernbereich der unternehmerischen Tätigkeit, d. h. für das Schlachten und Zerlegen in Schlachtunternehmen zu verbieten und diese Tätigkeiten seien nur noch für Beschäftigte des eigenen Betriebes zuzulassen. Zudem solle der im Betrieb zuständigen Gewerkschaft ein Verbandsklagerecht bei Missbrauch von Werk- und Dienstverträgen und Leiharbeit ermöglicht werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19551 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung verweist darauf, dass im Bereich der Fleischwirtschaft verstärkte Kontrollen allein kein vergleichbar effektives Vorgehen wären. So hätten auch die verstärkten Arbeitgeberprüfungen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und andere Behörden zu keiner signifikanten Verbesserung der Arbeitsbedingungen geführt. Ebenso hätten die Selbstverpflichtungen der Branche nicht zu der erhofften Verbesserung der Arbeitsbedingungen geführt. Vielmehr verharre das etablierte System des Fremdpersonaleinsatzes in der Fleischindustrie in einem Zustand zahlreicher und systematischer Rechtsverstöße zum Nachteil der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für den Bund sind infolge des Gesetzentwurfs einmalige Kosten in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro und jährliche Kosten von rund 4,3 Mio. Euro zu erwarten. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden, heißt es in dem Gesetzentwurf. Auf Seiten der Länder dürften im Regelbetrieb ab 2026 Kosten in Höhe von 37 Mio. Euro jährlich entstehen.

Zu den Buchstaben b bis d

Keine Angaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Keiner.

Zu den Buchstaben b bis d

Keine Angaben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft dürften rechnerisch aus dem Gesetzentwurf einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,255 Mio. Euro und jährlicher Aufwand in Höhe von rund 3 Mio. Euro resultieren.

Zu den Buchstaben b bis d

Keine Angaben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Für Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland kann rechnerisch von einmaligen Kosten in Höhe von 110.000 Euro und von jährlichen in Höhe von 42.000 Euro ausgegangen werden.

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3.042.000 Euro. Diese Mehrbelastung wird im Rahmen der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) durch die Entlastung der Wirtschaft durch das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie kompensiert.

Zu den Buchstaben b bis d

Keine Angaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung gelten die Ausführungen unter Abschnitt D entsprechend.

Zu den Buchstaben b bis d

Keine Angaben.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Für Werkvertrags- oder Verleihunternehmen, die bislang für Fleischindustriebetriebe im Bereich des Schlachtens und Verarbeitens von Fleisch tätig sind, wird dies künftig nicht mehr möglich sein. Es wird daher gegebenenfalls erforderlich sein, den Geschäftszweck dieser Unternehmen anderweitig auszurichten. Inwiefern hierdurch Mehrkosten entstehen, hängt auch hier wesentlich von den unternehmerischen Entscheidungen des einzelnen Unternehmens ab.

Soweit diese Kosten auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umgewälzt werden, kann dies zu höheren Verbraucherpreisen in dem entsprechenden Segment führen. Ein signifikanter Anstieg der Verbraucherpreise insgesamt dürfte auf Grund des Gesetzentwurfs nicht zu erwarten sein.

Zu den Buchstaben b bis d

Keine Angaben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21978, 19/22772 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zu nach dem 1. Januar 2023 durchgeführten Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnissen übermitteln die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden an den für die besichtigte Betriebsstätte zuständigen Unfallversicherungsträger im Wege elektronischer Datenübertragung folgende Informationen:

1. Name und Anschrift des Betriebs,
2. Anschrift der besichtigten Betriebsstätte, soweit nicht mit Nummer 1 identisch,
3. Kennnummer zur Identifizierung,
4. Wirtschaftszweig des Betriebs,
5. Datum der Besichtigung,
6. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Besichtigung,
7. Vorhandensein einer betrieblichen Interessenvertretung,
8. Art der sicherheitstechnischen Betreuung,
9. Art der betriebsärztlichen Betreuung,
10. Bewertung der Arbeitsschutzorganisation einschließlich
 - a) der Unterweisung,
 - b) der arbeitsmedizinischen Vorsorge und
 - c) der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen,
11. Bewertung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich
 - a) der Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen,
 - b) der Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit und
 - c) der Dokumentation der Gefährdungen und Maßnahmen,
12. Verwaltungshandeln in Form von Feststellungen, Anordnungen oder Bußgeldern.

Die übertragenen Daten dürfen von den Unfallversicherungsträgern nur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit

nach § 17 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch liegenden Aufgaben verarbeitet werden.“ ‘

b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Arbeitgebers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur treffen, soweit sie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn sich die Arbeitsstätte in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ohne Einverständnis der Bewohner oder Nutzungsberechtigten nur treffen, soweit sie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.“

cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätzen 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Sätzen 1, 2, 5 und 6“ ersetzt. ‘

c) In Nummer 4 Buchstabe c Satz 1 werden die Wörter „zur Intensivierung der Bundesaufsicht über die Aufsichtstätigkeit der Länder“ gestrichen.

d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt und wird nach dem Wort „erlassen“ das Wort „, insbesondere“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „soweit die Bundesregierung zu ihrem Erlaß ermächtigt ist,“ durch die Wörter „insbesondere dazu, welche Kriterien zur Auswahl von Betrieben bei der Überwachung anzuwenden, welche Sachverhalte im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mindestens zu prüfen und welche Ergebnisse aus der Überwachung für die Berichterstattung zu erfassen sind,“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben. ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Nicht berücksichtigt werden bei der Bestimmung der Anzahl der in der Regel tätigen Personen nach Satz 2 solche Personen, die

ausschließlich mit dem Verkauf und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten befasst sind, sowie Auszubildende in der Ausbildung zur Fachverkäuferin oder zum Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit Schwerpunkt Fleischwirtschaft.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „aufzuzeichnen“ die Wörter „elektronisch und manipulationssicher“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und diese Aufzeichnung elektronisch aufzubewahren.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 umfasst auch Zeiten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für Vor- und Nachbereitungshandlungen im Betrieb benötigt, soweit diese fremdnützig sind und nicht zugleich der Befriedigung eines eigenen Bedürfnisses der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers dienen. Zeiten für Vor- und Nachbereitungshandlungen nach Satz 1 sind insbesondere Zeiten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils einschließlich der hierfür erforderlichen innerbetrieblichen Wegezeiten benötigt für

1. das Auf- und Abrüsten von Arbeitsmitteln einschließlich der Entgegennahme und des Abgebens der Arbeitsmittel (Rüstzeiten),
2. das An- oder Ablegen der Arbeitskleidung einschließlich der Entgegennahme und des Abgebens der Arbeitskleidung (Umkleidezeiten), wenn das Tragen einer bestimmten Arbeitskleidung vom Arbeitgeber angeordnet wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist und das Umkleiden im Betrieb erfolgt, und
3. das Waschen vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit (Waschzeiten), wenn das Waschen aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist.“

c) In Nummer 5 § 6a Absatz 4 werden nach den Wörtern „in dem“ die Wörter „ein Unternehmer“ eingefügt und werden die Wörter „aufeinander abgestimmt sind.“ durch die Wörter „inhaltlich oder zeitlich im Wesentlichen vorgibt.“ ersetzt.

- d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Evaluation

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Regelung zur Einschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal in der Fleischwirtschaft einschließlich der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung für das Fleischerhandwerk im Jahr 2023 evaluieren.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Dritter darf in diesen Bereichen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und keine Selbstständigen tätig werden lassen und keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in diese Bereiche überlassen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 3 kann in einem Tarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche festgelegt werden, dass der tarifgebundene Inhaber Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Bereich der Fleischverarbeitung bis zu einem kalenderjährlichen Arbeitszeitvolumen einsetzen darf, das insgesamt

1. einen Anteil von 8 Prozent des von eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Inhabers in diesem Bereich kalenderjährlich erbrachten Arbeitszeitvolumens nicht überschreitet und
2. das regelmäßige vertragliche kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen von 100 im Bereich der Fleischverarbeitung in Vollzeit beim Inhaber beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht überschreitet.

Dritte dürfen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur überlassen, wenn dies nach Satz 1 zulässig ist. Zur Bestimmung der Quote nach Satz 1 Nummer 1 sind die Arbeitszeiten in der Fleischverarbeitung entsprechend § 6 manipulationssicher separat zu erfassen. Für diese Arbeitnehmerüberlassungen gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 1 Absatz 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 - a) der Verleiher dieselbe Leiharbeiterin oder denselben Leiharbeiter nicht länger als vier aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen darf,
 - b) der Entleiher dieselbe Leiharbeiterin oder denselben Leiharbeiter nicht länger als vier aufeinander folgende Monate tätig werden lassen darf,
 - c) der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher vollständig anzurechnen ist, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als sechs Monate liegen,
2. § 1 Absatz 1b Satz 3 bis 8 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist und
3. § 8 Absatz 2 bis 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist.

Der Inhaber hat die Nutzung der Arbeitnehmerüberlassung bei den Behörden der Zollverwaltung in Textform in deutscher Sprache gemäß den Sätzen 6 und 7 anzuzeigen. Die Anzeige ist vor dem Beginn des Einsatzes von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern sowie unverzüglich nach dem Ende des Einsatzes zu erstatten. Die Anzeige muss die für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Sätze 1 bis 4 erforderlichen Angaben enthalten. Änderungen bezüglich dieser Angaben hat der Inhaber unverzüglich bei den Behörden der Zollverwaltung anzuzeigen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. nähere Einzelheiten zu den in der Anzeige und Änderungsanzeige erforderlichen Angaben,
 2. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen Anzeigen und Änderungsanzeigen elektronisch übermittelt werden können sowie
 3. welche Behörde nach den Sätzen 5 und 8 für die Entgegennahme der Anzeige und Änderungsanzeige zuständig ist.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.‘
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
2. § 6b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 6a obliegt den Behörden der Zollverwaltung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Prüfung der Einhaltung der Vorgabe des

§ 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a der Bundesagentur für Arbeit.“

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine Leiharbeiterin oder einen Leiharbeiter tätig werden lässt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „lässt.“ durch die Wörter „lässt oder eine Leiharbeiterin oder einen Leiharbeiter überlässt,“ ersetzt.

- cc) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:

„7. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a eine Leiharbeiterin oder einen Leiharbeiter überlässt,

8. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine Leiharbeiterin oder einen Leiharbeiter tätig werden lässt oder

9. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 5 oder 8, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 9 Nummer 1 oder 3, eine Anzeige oder Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 sowie des Absatzes 2 Nummer 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 sowie des Absatzes 2 Nummer 2, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Absätze 1 und 2 Nummer 2 bis 6“ ein Komma und die Angabe „8 und 9“ eingefügt und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 7 die Bundesagentur für Arbeit.“
4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

,Artikel 3a

Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft

Das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 6b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 sowie des Absatzes 2 Nummer 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 mit

einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6, 8 und 9“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 6“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - 3. Nach § 9 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
 - 4a. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs eine Unterkunft in den Fällen der Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 des Anhangs nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - 4b. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4.4 Absatz 4 Satz 1 des Anhangs eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,“.

6. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch die Artikel 8 und 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 17 Absatz 4 werden nach der Angabe „Abs. 6“ die Wörter „sowie andere Arbeitszeitznachweise oder Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben,“ eingefügt.

2. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „fünfzehntausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ und das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
7. In Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „ein Komma“ durch die Wörter „das Wort „oder““ ersetzt.
8. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 6a Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 6a Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 3“ ersetzt.
9. Nach Artikel 9 werden die folgenden Artikel 9a bis 9d eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 20 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zu nach dem 1. Januar 2023 durchgeführten Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnissen übermitteln die Unfallversicherungsträger an die für die besichtigte Betriebsstätte zuständige Arbeitsschutzbehörde im Wege elektronischer Datenübertragung folgende Informationen:

1. Name und Anschrift des Betriebs,
2. Anschrift der besichtigten Betriebsstätte, soweit nicht mit Nummer 1 identisch,
3. Kennnummer zur Identifizierung,
4. Wirtschaftszweig des Betriebs,
5. Datum der Besichtigung,
6. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Besichtigung,
7. Vorhandensein einer betrieblichen Interessenvertretung,
8. Art der sicherheitstechnischen Betreuung,
9. Art der betriebsärztlichen Betreuung,
10. Bewertung der Arbeitsschutzorganisation einschließlich
 - a) der Unterweisung,
 - b) der arbeitsmedizinischen Vorsorge und
 - c) der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen,

11. Bewertung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich
 - a) der Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen,
 - b) der Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit und
 - c) der Dokumentation der Gefährdungen und Maßnahmen,
12. Verwaltungshandeln in Form von Feststellungen, Anordnungen oder Bußgeldern.

Die übertragenen Daten dürfen von den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden nur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit nach § 21 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes liegenden Arbeitsschutzaufgaben verarbeitet werden.“

Artikel 9b

Änderung der Gewerbeordnung

In § 139b Absatz 6 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 40a“ und die Wörter „und nach den auf Grund des § 120e Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.

Artikel 9c

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 287c wie folgt gefasst:
„§ 287c Förderung für sonstige Leistungen der Teilhabe“.
2. § 287c wird wie folgt gefasst:

„§ 287c

Förderung für sonstige Leistungen der Teilhabe

Der Bund überträgt an die allgemeine Rentenversicherung zusätzlich zu den Zuschüssen des Bundes nach den §§ 213 und 287e in den Kalenderjahren 2021 bis 2023 Mittel in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro für sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Absatz 1 Nummer 3. Die Auszahlung führt das Bundesamt für Soziale Sicherung durch.“

3. Dem § 302 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 - „(8) § 34 findet in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 mit den Maßgaben Anwendung, dass
 1. der Betrag von 6 300 Euro durch den Betrag von 46 060 Euro ersetzt wird und
 2. der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.“

Artikel 9d

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Dem § 106 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 27b findet in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 keine Anwendung.“ ‘

10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 am ... [einsetzen: 1. Januar 2021, sofern die Verkündung bis zu diesem Datum erfolgt. Bei späterer Verkündung das Datum, das auf den Tag der Verkündung folgt] in Kraft.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c und Artikel 9a treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 3a tritt am 1. April 2024 in Kraft. Die Artikel 9c und 9d treten ... [einsetzen: „am“ bei Verkündung vor dem 1. Januar 2021; „mit Wirkung vom“ bei späterer Verkündung] 1. Januar 2021 in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/22923 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/22488 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/19551 abzulehnen.

Berlin, den 9. Dezember 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Jutta Krellmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jutta Krellmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/21978** ist in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich mit der Vorlage befasst.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/22772** ist am 2. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22923** ist in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22488** ist in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/19551** ist in der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung einer Mindestbesichtigungsquote werde eine untere Grenze für das aktive oder anlassbezogene Aufsuchen der Betriebe durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden festgelegt, heißt es in der Gesetzesbegründung. Mittelbar werde damit zugleich ein Beitrag zur Stabilisierung der im Arbeitsschutz eingesetzten personellen Ressourcen und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsschutzsystems insgesamt geleistet. Ein Übergangszeitraum bis zum Jahr 2026 schütze die Länder vor einer administrativen und finanziellen Überforderung und trage dafür Sorge, dass anknüpfend an die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Ländern eine angemessene Vorbereitungszeit zur Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote bestehe.

Das Ausrichten des Vollzugs an einer Mindestbesichtigungsquote erfordere dringlich, die zur Verfügung stehenden begrenzten Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörden möglichst effizient einzusetzen. Die zu besichtigenden Betriebe sollten deshalb priorisiert nach dem zu erwartenden betrieblichen Gefährdungspotenzial ausgewählt werden. Außerdem solle in das ArbSchG eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bundeseinheitliche besondere Arbeitsschutzanforderungen durch Rechtsverordnung festzuschreiben.

Unter anderem bei Werkvertragskonstellationen sollten die Arbeitsschutzbehörden die Befugnis erhalten, eine schriftliche Arbeitsschutzvereinbarung zu verlangen, in der sich Auftraggeber und Werkvertragsunternehmer ent-

lang der Gefährdungsbeurteilung auf die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen verständigten und die Verantwortlichkeiten festlegten. Diese Regelung solle dazu beitragen, in der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber zu verlässlichen Absprachen und einer transparenten Zuordnung der jeweiligen Verantwortlichkeiten zu kommen. Darauf sollten die Arbeitsschutzbehörden gezielt hinwirken können.

Die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) solle den Bund in die Lage versetzen, das Aufsichtshandeln der Länder auf der Basis einer belastbaren und zuverlässigen Erkenntnisgrundlage zielgenauer zu bewerten. Zu diesem Zweck sollten die Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote in den Ländern kontinuierlich begleitet, Fortschritte ausgewertet und erreichte Zielstände ermittelt werden. Derzeit bestehe keine hinreichende Transparenz zum Aufsichtshandeln in den Ländern. Die Datenlieferung aus den Ländern beispielsweise zur Anzahl der Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbeamtinnen sei nicht ausreichend transparent und ergebe ein unvollständiges Bild. Ein länderübergreifendes und wirkungsorientiertes Monitoring finde bislang nicht in erforderlichem Maße statt. Durch eine Neuausrichtung und Bündelung entsprechender Aufgaben in einer innerhalb der BAuA neu einzurichtenden Bundesfachstelle solle ein Kompetenz- und Ressourcengewinn erreicht werden. Ziel sei dabei vor allem, das länderübergreifende und wirkungsorientierte Monitoring zur sachgerechten Ausführung der Aufsicht der Bundesregierung zu ermöglichen. Daneben solle die gegenüber dem Parlament bestehende jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Erfüllung von Unterrichtungspflichten aus internationalen Übereinkommen oder EU-Rechtsakten zukünftig zielgenauer erfüllt werden können. Zur Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) solle im ArbSchG ein Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verankert werden, der übergreifende Aufgaben wahrnehme und das ArbSchG konkretisiere, sofern Arbeitsschutzverordnungen keine spezielle Regelung enthielten.

Für die Fleischindustrie sieht der Gesetzentwurf zur Umsetzung der vom Bundeskabinett am 20. Mai 2020 beschlossenen Eckpunkte „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ vor, dass ab dem 1. Januar 2021 im Bereich des Kerngeschäfts, also der Schlachtung, der Zerlegung und der Fleischverarbeitung, kein Fremdpersonal mehr eingesetzt werden dürfe. Der Einsatz von Werkvertrags- und Leiharbeitnehmern sei damit künftig in diesem Bereich nicht mehr zulässig. Für Verstöße gegen dieses Verbot seien im GSA Fleisch entsprechende Bußgeldtatbestände vorgesehen. Handwerksbetriebe, die im Bereich der Schlachtung, Zerlegung oder Fleischverarbeitung tätig seien, seien von dem Verbot ausgenommen, da die Prüfungen der Kontrollbehörden keine Hinweise darauf enthielten, dass in Handwerksbetrieben vergleichbare Missstände vorherrschten wie in weiten Teilen der Fleischindustrie. Zudem solle im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft das Formerfordernis zur Aufzeichnung der Arbeitszeit konkretisiert werden. Diese solle für die Fleischindustrie künftig elektronisch erfolgen u. a. m.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass sich unter dem massenhaften Einsatz von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern und Subunternehmerstrukturen in der Fleischwirtschaft Strukturen mit prekären Arbeitslöhnen, prekären Arbeitsbedingungen und prekärer Unterbringungssituation gebildet hätten. Es hätten sich besondere Gefährdungen mit Blick auf den Arbeits- und Infektionsschutz ergeben, die insbesondere mit dem Transport und der Unterbringung sowie dem Arbeitsschutz ausländischer Arbeitnehmergruppen zusammenhingen. Vor diesem Hintergrund sei die radikale Beschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal eine geeignete Maßnahme. Zugleich müssten die Betriebe aber um wettbewerbsfähig zu bleiben, auch flexibel auf Nachfragespitzen reagieren können. Eine Abfederung über befristete Arbeitsverhältnisse sei nur eingeschränkt möglich. Ein auf maximal 15 Prozent der Beschäftigten begrenzter Einsatz von Werkvertrags- und Leiharbeitnehmern in der Fleischwirtschaft erscheine als sachgerechte Lösung.

Zu Buchstabe c

Dass jeder Betrieb im Durchschnitt nur alle 20 Jahre kontrolliert werde, reiche nicht aus, um einen angemessenen Arbeitsschutz zu gewährleisten, heißt es in der Antragsbegründung der Fraktion DIE LINKE. Eine Mindestkontrollquote von 10 Prozent sei deshalb zeitnah zu realisieren. Zugleich müsse auch die Qualität der Kontrollen erhöht werden. Zur Angleichung der Forderung nach Angleichung der Inkrafttretensregelung für Leih- und Werkvertragsarbeit: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Abwicklung von Leiharbeit gegenüber Werkverträgen eine längere Übergangsfrist benötige. Beide Vertragsformen müssten im Kernbereich der Fleischwirtschaft verboten werden, um klare Verantwortlichkeiten und akzeptable Arbeitsbedingungen zu schaffen und mafiöse Strukturen zu zerstören. Ein zeitlicher Gleichlauf sei sinnvoll.

Zu Buchstabe d

Die Beschäftigten in der Fleischbranche sowie die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft müssten vor dem Corona-Virus geschützt werden, heißt es zur Begründung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Auch die Infektionsketten müssten gestoppt werden. Darüber hinaus müssten in beiden Branchen die Arbeitsbedingungen ganz grundsätzlich verbessert werden. Notwendig seien gesetzliche Maßnahmen, um die Produktion von Lebensmitteln strukturell zu verändern, damit die Versorgung in Deutschland nicht mehr auf der Ausbeutung von Beschäftigten beruhen könne. Es müsse jetzt gehandelt und notwendige gesetzliche Regelungen müssten für beide Branchen auf den Weg gebracht werden; denn die Erfahrung der letzten Jahre hätten gezeigt, dass diese Branchen freiwillig nichts veränderten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21978 in ihren Sitzungen am 8. Dezember 2020 abschließend beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme empfohlen. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Haushaltsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21978 in ihren Sitzungen am 9. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21978 in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme empfohlen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Änderungen des ArbSchG, des GSA Fleisch und der ArbStättV stehen im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie tragen zur Erreichung der Ziele im Bereich SDG 8 bei: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern. Für die Bundesregierung ist unter anderem das Ziel „Gute Arbeit für alle Gruppen am Arbeitsmarkt“ ein besonders wichtiges Anliegen. Dieses Ziel wird mit dem Gesetzentwurf verfolgt, in dem einerseits Regelungen geschaffen werden, die für bessere Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sorgen, und andererseits der Gesetzentwurf der Verpflichtung zu einer effektiven Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen Rechnung trägt.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf sieht umfassende Änderungen zum Vollzug im Arbeitsschutz beziehungsweise entsprechenden Arbeitsschutzkontrollen vor. Folgerichtig besteht ein Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie, konkret zu Nachhaltigkeitsziel 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum. Ebenso zu Nachhaltigkeitsprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/22923 in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/22923 in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/22923 in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag auf Drucksache 19/22488 in seiner Sitzung am 8. Dezember abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag auf Drucksache 19/19551 in seiner Sitzung am 8. Dezember abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21978 und 19/22772 sowie der Anträge auf den Drucksachen 19/22923, 19/22488 und 19/19551 in seiner 88. Sitzung am 16. September 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen vier Vorlagen fand in der 89. Sitzung am 5. Oktober 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung am 5. Oktober 2020 haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)778 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Fleischer-Verband e. V.

Interessengemeinschaft der bayerischen, familiengeführten Ernährungsindustrie

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Prof. Dr. Stefan Greiner, Bonn

Prof. Dr. Olaf Deinert, Göttingen

Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn

Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)778 sowie dem Protokoll der Anhörung vom 5. Oktober 2020 entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21978 in seiner 92. Sitzung am 28. Oktober 2020 fortgesetzt und in seiner 102. Sitzung am 9. Dezember 2020 abgeschlossen. Dabei wurde über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD in zwei Blöcken abgestimmt. Nummer 1 bis einschließlich 8 und Nummer 10 der Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Nummer 9 der Änderungsanträge wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21978, 19/22772 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme empfohlen.

In der Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales zudem über einen Änderungsantrag der Fraktion der FDP beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/21978 wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 6 bis 6b finden auf das Fleischerhandwerk keine Anwendung. Zum Fleischerhandwerk im Sinne dieses Gesetzes gehören Unternehmer der Fleischwirtschaft, die ihre Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung handwerksmäßig betreiben und in die Handwerksrolle des zulassungspflichtigen Handwerks oder in das Verzeichnis des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind.“

2. In § 6a Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Entgegen der Sätze 1 und 3 dürfen in Betrieben der Fleischverarbeitung, die weder schlachten noch zerlegen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung tätig und von Dritten überlassen werden.“

Begründung

Im Begründungsteil des Gesetzentwurfes für ein Arbeitsschutzkontrollgesetz wird hauptsächlich auf Verstöße gegen den Arbeitsschutz im Bereich der Schlachtung und Fleischzerlegung verwiesen. Die gehäuften Corona-Ausbrüche, die den Anstoß für dieses Gesetzgebungsverfahren lieferten, fanden ebenfalls in industriellen Schlacht- und Zerlegebetrieben statt. Im Unterschied dazu sind keine Infektionen in der Fleischverarbeitung und im Fleischerhandwerk bekannt. Trotzdem soll das Verbot von Zeitarbeit auch für die immer noch stark mittelständisch geprägten Unternehmen der Fleischverarbeitung und des Fleischerhandwerks gelten.

Die fleischverarbeitenden Unternehmen sind besonders auf die Zeitarbeit angewiesen, um Auftragspitzen abzufangen und um auf kurzfristige Aktionen des Lebensmitteleinzelhandels flexibel reagieren zu können.

Eine missbräuchliche Verwendung der Instrumente Werkverträge und Zeitarbeit im Bereich der Fleischverarbeitung ist nicht bekannt und konnte auch nicht in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales belegt werden. Ein auf die Schlachtung und Zerlegung zugeschnittenes Gesetz würde auch weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Fleischverarbeitung und der Lebensmittelherstellung vorbeugen.

Das Fleischerhandwerk weist mit seiner handwerkstypischen Arbeitsweise keine mit der Fleischindustrie vergleichbaren Strukturen auf. Intransparente Organisationsstrukturen, die die Arbeit der Kontrollbehörden erschweren könnten, sind untypisch. Zudem sind keine Verstöße gegen das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischbranche (GSA-Fleisch) bekannt geworden. Das Fleischerhandwerk sollte daher eindeutig vom Arbeitsschutzkontrollgesetz ausgenommen werden, eine willkürliche Mitarbeitergrenze ist hierfür ungeeignet.

Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21978, 19/22772 drei Petitionen vorgelegen, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen gemäß § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petitionen wurden in die Beratungen des Ausschusses einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22923 in seiner 102. Sitzung am 9. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22488 in seiner 102. Sitzung am 9. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/19551 in seiner 102. Sitzung am 9. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekannte sich zu dem Ziel, auch im Bereich der Fleischindustrie wieder vernünftige, klassische Arbeitsverhältnisse durchzusetzen. Es sei wichtig, das offenkundig geschlossene System der Anwerbung von Werkvertragsarbeitnehmern, des Transports nach Deutschland und der Unterkunft zu durchbrechen. Wichtig sei in dem Gesetzentwurf auch die Abgrenzung zwischen Fleischindustrie und Fleischerhandwerk, wo die kritisierten Missstände nicht festgestellt worden seien. Das Handwerk bilde beispielsweise aus, habe Ladentheken und Filialen. Um für all das den Gesetzentwurf zielgenau zu gestalten, seien viele Gespräche notwendig gewesen. Das liege im Charakter der Gesetzgebung und sei nicht zu beanstanden. Es gebe offenkundig Auftragspitzen bei der Endverarbeitung. Dafür wolle man eine tarifliche Öffnungsklausel. Dabei habe man für die Zeitarbeit zwei Sicherungsstufen geschaffen, einmal die zwingende Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern und die Deckelung bei 8 Prozent des Personals. Das schaffe außerdem einen Anreiz, vernünftige Tarifverträge zu organisieren und biete die Chance, mehr Tarifbindung in der Fleischwirtschaft zu erreichen. Nach den vielen Jahren mit Skandalen in der Fleischindustrie sei darüber hinaus die Möglichkeit der Revision der Regelungen nach drei Jahren hilfreich.

Mit den Änderungsanträgen werde u. a. geregelt, dass die Verordnungsermächtigung gerade in Corona-Zeiten nicht mehr beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sondern bei der Bundesregierung in Gänze liegen solle. Ferner gebe es eine Nachschärfung beim Kooperationsverbot. Es werde der Begriff der „übergreifenden Organisation“ klargestellt. Danach bildeten Betriebe nur dann eine übergreifende Organisation, wenn die Arbeits-

abläufe in ihren verschiedenen Betrieben durch den Inhaber der übergreifenden Organisation inhaltlich und zeitlich im Wesentlichen vorgegeben würden. Darüber hinaus werde eine Regelung zu den Krebsberatungsstellen in das Gesetz aufgenommen. Diese würden neben der Förderung durch das Gesundheitsministerium durch das BMAS mit rund 5 Mio. Euro unterstützt.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich erleichtert, dass die Missstände in der Fleischindustrie nun beseitigt werden könnten. Es habe sich gelohnt, so lange für den Gesetzentwurf zu kämpfen. Werkverträge seien im Kernbereich der Fleischindustrie ab 1. Januar 2021 verboten, Leiharbeit ab 1. April. Dabei werde die Leiharbeit nicht stigmatisiert, dürfe aber nicht zur Mitursache von Missständen werden. Für die Dauer von drei Jahren seien unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bei der Leiharbeit möglich: Der Betrieb müsse tarifgebunden sein, Equal-Pay vom ersten Tag an gezahlt werden, die maximale Verleihdauer betrage vier Monate und der Anteil der Leiharbeitsbeschäftigten dürfe nicht mehr als 8 Prozent vom Jahresvolumen ausmachen. Das setze Anreize, Tarifverträge zu schließen und so die Tarifbildung in diesem Bereich zu erhöhen. Zudem würden im Sinne einer bessern Kontrollierbarkeit Informationspflichten geschaffen. Darüber hinaus würden Regelungen getroffen, um die Arbeitszeitaufzeichnungen manipulationssicher zu gestalten. Zusätzlich werde erneut geklärt, dass die Rüstzeiten zur Vorzubereitung und zum Umziehen zur Arbeitszeit gehörten. Außerdem werde man gegen „Gammel-Unterkünfte“ für die Beschäftigten vorgehen und die Arbeitsschutzkontrollen verschärft. Auf Anregung des Bundesrates gebe es weitere Regelungen beispielsweise zur Datenübermittlung zwischen den Arbeitsschutzbehörden. Insgesamt sei es wichtig, dass das Gesetz auf die Fleischindustrie ziele, wo es jahrelang immer wieder eklatante Missstände gegeben habe. Es gehe nicht um den Metzger um die Ecke. Daher sei in dem Gesetzentwurf festgelegt, dass es um Betriebe mit mehr als 49 Beschäftigten gehe.

Mit den Änderungsanträgen werde zudem die befristete Regelung zu höheren Hinzuverdienstgrenze in der Rentenversicherung verlängert. Mit dem Änderungsantrag zu § 287c SGB VI werde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Bund der Rentenversicherung Mittel für sonstige Leistungen zur Teilhabe übertragen könne. Dies würden im kommenden Haushaltsjahr rund 5 Mio. Euro sein. Damit schaffe die Koalition die Möglichkeit für verstärkte Projektförderungen im Bereich der Teilhabe. Die Fördermöglichkeiten der Rentenversicherung seien dabei nicht auf bestimmte Krankheitsbilder, wie z. B. die Krebs- oder Suchtberatung, beschränkt, sondern umfassender angelegt. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. lehne man ab, da u. a. eine Begrenzung von Handwerksbetrieben auf maximal zehn Beschäftigte vorgesehen sei. Das halte man für völlig falsch; denn die „Metzgerei um die Ecke“ habe manchmal auch mehr als zehn Beschäftigte. Die Grünen forderten dagegen im Ausschuss ein Verbot der Leiharbeit, in ihrem Antrag dagegen eine faire Ausgestaltung der Leiharbeit.

Die **Fraktion der AfD** lehnte den Gesetzentwurf ab. Die Thüringer Fleischindustrie, die Thüringer Fleischhersteller und Wursthersteller beurteilten das Gesetz aber immer noch als zu unflexibel. Die Fraktion habe Bedenken, dass es durch die hier eingeführten Arbeitsmarktnachteile zur Abwanderung der Unternehmen nach Tschechien oder Polen kommen werde. Der Versuch, dies durch Ausnahmen für die Leiharbeit in den nächsten drei Jahren abzumildern, sei misslungen. Leiharbeit werde gebraucht und müsse auch über diese Frist hinaus in der Fleischindustrie erhalten bleiben. Das gelte gerade für das Saisongeschäft u. a. mit Grillwürsten. Nach dem deutschen Arbeitsrecht könnten diese Auftragsspitzen anders nicht abgedeckt werden. Nur weil ein System missbraucht worden sei, dürfe es nicht ganz abgeschafft werden.

Gebraucht würden mehr Kontrollen, aber nicht landes- und bundesweit neue Organisationsformen. Hier könne die FKS zugreifen. Sie müsse aufgestockt werden. Zu überlegen sei aber, ob ihre Qualifikationsstandards in der bestehenden Form aufrechterhalten werden müssten. Zu kritisieren sei, dass hier ein Gesetz geschaffen werde, dass nur tarifgebundenen Arbeitgebern Möglichkeiten einräume. Man habe Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit. Außerdem sei dies augenscheinlich ein „NRW-Gesetz“. Es passe beispielsweise auf eine ländliche Region wie Thüringen nicht. Man müsse überlegen, ob die geschaffene „Lex Tönnies“ auch anderen Firmen übergestülpt werden könne oder ob mehr Kontrollen nicht ein größeres Maß an Verbesserung bringen würden.

Die **Fraktion der FDP** lehnte das für den Kernbereich der Fleischindustrie vorgesehene Verbot von Leiharbeit ab. Das Ziel des Gesetzes dagegen teile die FDP im Grundsatz – Arbeitsbedingungen, fairer Lohn nach allen Abzügen und Unterkünfte mindestens nach dem Standard der Arbeitsstättenrichtlinie. Der Dissens liege nicht im Verbot von Werkverträgen in den Kernbereichen der Schlacht- und Zerlege-Industrie. Dort seien massenhaft Missstände festgestellt worden und Ordnungsmaßnahmen infolge von Kontrollen oft ins Leere gestoßen. Die Ursache habe häufig darin gelegen, dass weil die Ordnungsbehörden dem ursprünglichen Auftraggeber keine

Rechtsverstöße hätten nachweisen können. Das sei jahrelang gut gegangen, weil die Großen in der Fleischindustrie in Kernbereichen Stammpersonal durch Fremdpersonal ersetzt hätten. Das sei Gestaltungsmissbrauch. Die FDP hätten zur Behebung der Missstände einen Tarifvertrag bevorzugt, aber die Arbeitgeber hätten dazu wenig beigetragen. Insofern gehe das Verbot der Werkverträge in diesem Bereich in Ordnung. Anders liege der Fall bei der Zeitarbeit. Da wo skandalöse Missstände aufgetaucht seien, spiele Zeitarbeit keine Rolle. Da wo sie eine wichtige Rolle spiele, habe es bei den Kontrollen keine erheblichen Missstände gegeben. Das Gesetz blende das aus. Es stelle personalersetzende auf eine Stufe mit personalergänzender Fremdarbeit. Das sei verfassungs- und europarechtlich bedenklich und treffe die Falschen, etwa mittelständische Hersteller. Insofern trage der Gesetzentwurf einen mittelstandfeindlichen Charakter. Das löse Kollateralschäden aus. Deshalb habe die FDP ihren Änderungsantrag vorgelegt, der den fleischverarbeitenden Mittelstand vom Verbot der Zeitarbeit ausnehme. Die kleinteilige Öffnung der Koalition überzeuge nicht.

Andererseits bleibe der Gesetzentwurf hinter dem zurück, was nötig wäre, um „in der Branche richtig aufzuräumen“. Die festgestellten Missstände seien schon, immer illegal gewesen. Es gebe wenige Regelungslücken. Das Problem liege in der Rechtsdurchsetzung – bei der Zeitarbeit und bei den Zuständen in den Unterkünften. Dabei werde trotz der Bemühungen, Gemeinschaftsunterkünfte zu definieren, das Hauptproblem nicht gelöst, dass private Vermieter Wuchermieten kassierten. Darüber hinaus stelle sich die Frage, warum der Zoll nicht eine ergänzende Ermittlungszuständigkeit bei Mietwucher bekomme. Beim Thema Kontrollen liege ein zentrales Problem im „Zuständigkeitswirrwarr“ der Behörden. Dieses Problem könne mit einer Task Force angegangen werden; denn mehr Kontrollen reichten nicht aus. Sie müssten effektiver und zielgenauer werden. Das Gesetz sei insgesamt übergriffig beim Thema Zeitarbeit. Es mache zu wenig bei der Koordination der Kontrollen, insbesondere bei den Unterkünften und stehe rechtlich auf dünnem Eis.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte trotz Kritik im Detail den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Es sei gut, dass den schon viel zu lange andauernden Missständen in der Fleischindustrie ein Riegel vorgeschoben werde. Es sei angesichts der Haltung der CDU/CSU und SPD zu verdanken, dass der Bundestag den Gesetzentwurf jetzt beschließen könne. Das Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit im Kernbereich der Fleischindustrie sei dabei das Wesentliche und die Grundlage der Zustimmung ihrer Fraktion; denn die massenhaften Missstände in dieser Branche gingen vielfach auf die Verlagerung von Verantwortung zurück. Die großen Unternehmer hätten ihre Profite über Jahre auf dem Rücken von Beschäftigten aus anderen Ländern erhöht. Das müsse unterbunden werden. In anderen Ländern gelinge das auch. Es sei gut, dass das Gesetz nach vielen Auseinandersetzungen doch noch vor Weihnachten auf den Weg gebracht werde.

Zu kritisieren seien die durch den Änderungsantrag eingeführten Öffnungsklauseln für die Leiharbeit für die Dauer von drei Jahren. Das verlagere das Problem auf die tarifliche Ebene. Das sei von Nachteil; denn die Öffnung auf gesetzlicher Ebene erhöhe den Druck auf der tariflichen Ebene. Zudem schaffe die aufwändigere Regelung Probleme bei der Kontrolle etwa hinsichtlich des Equal Pay. Daher lehne die Fraktion den Änderungsantrag ab. Es gelte, die Leiharbeit zurückzudrängen. Sie dürfe maximal wieder zu dem eingesetzt werden, wofür sie ursprünglich diene: zur Abdeckung von Auftragsspitzen für Unvorhergesehenes. Es sei ein Ammenmärchen, dass für die Herstellung von Grillwurst in der Saison Leiharbeit unverzichtbar sei. Das Saisongeschäft könne durchaus über flexible Arbeitszeitkonten und anderes gut bewältigt werden. Dennoch enthalte der Änderungsantrag auch gute Regelungen zum Beispiel zur Thematik Arbeitszeit. Die Arbeitszeiterfassung müsse nun auch für andere Bereiche im Rahmen der Umsetzung des EuGH-Urteils manipulationssicher gestaltet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützte den Gesetzentwurf ebenfalls trotz Kritik an Einzelregelungen. Es sei gut, dass künftig besser gegen die Missstände in der Fleischindustrie vorgegangen werden könne. Die Grünen begrüßten, dass die SPD gegen die Widerstände aus der Union und der Fleischindustrie für das Gesetz gekämpft habe. Durch das Tauziehen in der Koalition über Wochen habe die Koalition bei den Wählern und Wählerinnen aber kein gutes Bild abgegeben. Im Übrigen habe es bei den Problemen in der Fleischindustrie keinen wesentlichen Unterschied zwischen Leiharbeit und Werkverträgen gegeben. Werkvertragsfirmen würden schnell zu Leiharbeitsfirmen. Daher wäre es wichtig gewesen, auch Leiharbeit konsequent auszuschließen. Das Verbot von Werkverträgen unterstützten die Grünen aber ausdrücklich. Es sei zu hoffen, dass dies mehr Transparenz schaffe und zu besseren Löhnen und besseren Arbeitsbedingungen führe. Außerdem werde damit ein klares Zeichen gesetzt, dass es den Missbrauch von Werkverträgen in Kernbereichen nicht geben dürfe. Das müsste ein gutes Signal auch für andere Branchen sein. Auch die elektronische Arbeitszeiterfassung sei wichtig und gut. Zu kritisieren sei allerdings, dass die Regelungen zu den Gemeinschaftsunterkünften nicht ausreichten. Die Fraktion hätte sich darüber hinaus die Aufnahme eines Verbandsklagerechts gewünscht, um Verwerfungen aufzuklären.

Über die individuellen Möglichkeiten der entsandten Beschäftigten sei dies ein steiniger Weg. Bezüglich der Zersplitterung der Zuständigkeiten sähen die Grünen ebenfalls Handlungsbedarf. Es wäre zu diskutieren, ob dies mit einer Arbeitsinspektion nach österreichischem Vorbild verbessert werden könne.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen werde die Fraktion überwiegend ablehnen. Damit bekomme die Leiharbeit wieder „einen Fuß in die Tür“, wenn sie im Kernbereich der Fleischverarbeitung möglich bleibe – auch wenn das nur mit Tarifvertrag und Equal Pay möglich sei. Durch die Vielzahl der Bedingungen und den damit verbundenen Schwierigkeiten entstünden neue Schlupflöcher. Das Argument der Tarifbindung der Leiharbeit ziehe nicht wirklich, da dies häufig der Regelung geschuldet sei, dass andernfalls vom ersten Tag an Equal Pay zu zahlen sei. Die Änderung der Schwellenwerte in Abgrenzung zum Fleischhandwerk sei gut und werde unterstützt. Auch der Änderung in Nummer 9 stimme die Fraktion zu.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen; vgl. Ziffer 2 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772.

Die Regelung verpflichtet die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger zu einem wechselseitigen elektronischen Austausch bestimmter anlässlich von Betriebsbesichtigungen gewonnener Erkenntnisse. Individualisierbare Einzeldaten, die eine personenbezogene Zuordnung ermöglichen, sind mit Ausnahme des Namens des Betriebes nicht Gegenstand des Datenaustauschs. Es geht um die systemische Bewertung des Arbeitsschutzes am Maßstab der bestehenden Rechtspflichten im Arbeitsschutz. Der Datenaustausch umfasst die Rahmendaten der Betriebsbesichtigung (Name, Adresse des Betriebs, Besichtigungszeitpunkt). Die Übermittlung von festgestellten Arbeitsschutzbefunden ist ausschließlich hinsichtlich der Kernbestandteile der gleichgerichteten Überwachung durch die Länder und die Unfallversicherungsträger zulässig; sie bezieht sich auf die zentralen Rechtspflichten der §§ 3 bis 6, 9 bis 12 ArbSchG, insbesondere auf die Gefährdungsbeurteilung und die betriebliche Arbeitsschutzorganisation, und erfolgt jeweils nur in kodierter Form. Eine Übermittlung von Freitexten ist nicht vorgesehen. Über die Formulierung „Bewertung“ werden Einzeldaten, wie etwa Daten zu den an einer Unterweisung teilnehmenden Beschäftigten, ausgeschlossen.

Im dualen Arbeitsschutzsystem nehmen Länder und Unfallversicherungsträger weitgehend parallele Überwachungsaufgaben wahr. Mit der Einführung einer elektronischen Datenweitergabe von zur jeweiligen gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung notwendigen betrieblichen Basisdaten sollen inhaltliche oder zeitliche Überschneidungen in der Kontrolltätigkeit vermieden und die Überwachung und Beratung der Betriebe arbeitsteilig und damit effizienter organisiert werden. Die Sicherstellung eines aktuellen und einheitlichen Kenntnisstandes im Vollzug ist dafür eine notwendige Voraussetzung. Die derzeit praktizierte, auf eine Einzelfallprüfung abgestützte, Vorgehensweise ist mit hohen personellen Aufwänden verbunden und hat sich nicht bewährt. Deshalb soll auf eine Einzelfallprüfung künftig verzichtet werden.

Länder und Unfallversicherungsträger tragen die durch eine Angleichung bestehender IT-Systeme sowie der Datenübermittlung entstehenden Kosten. Für die Angleichung ist Zeit notwendig. Daher soll die Datenübertragung nach dieser Vorschrift erst für Betriebsbesichtigungen erfolgen, die nach dem 1. Januar 2023 durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen; vgl. Ziffer 3 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772. Die bisher gleichgerichteten Einschränkungen der Befugnisse der zuständigen Überwachungsbehörden bei Besichtigungen von Arbeitsstätten außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten sowie von Arbeitsstätten innerhalb einer Wohnung werden entkoppelt und jeweils getrennt und eigenständig geregelt; dies dient der Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis eines Einverständnisses und des jeweiligen Adressaten. Die arbeitsschutzrechtlich relevanten Unterkünfte einschließlich Gemeinschaftsunterkünfte werden über den Begriff Arbeitsstätte nach der ArbStättV erfasst. Arbeitsstätten sind Betriebsstätten im Sinne von § 22 Absatz 2 Satz 1 ArbSchG.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird zur Vermeidung von Missverständnissen ein Vorschlag des Bundesrates umgesetzt; vgl. Ziffer 4 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss). Nach Artikel 84 Absatz 3 Satz 1 GG übt die Bundesregierung die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Auch wenn die Rechtsaufsicht nicht notwendig nur eine nachgelagerte Aufsicht ist, die lediglich bereits erfolgte Verstöße aufklären und abstellen dürfte, sondern dem Bund auch das Recht zur begleitenden Kontrolle des Vollzugs gibt, sollte sie andererseits jedoch auf eine höchstmögliche Bewahrung der Eigenständigkeit der Länder achten. Insbesondere muss sie auf konkrete Vorgänge beschränkt bleiben und darf nicht als eine Art Dauerkontrolle ausgestaltet werden (vgl. Henneke in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 14. Aufl. 2018, Art. 84 Rn. 69).

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen; vgl. Ziffer 1 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772. Die Vorschrift weist den Erlass von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung als Kollegialorgan zu, hebt die Bedeutung dieses Instruments im Arbeitsschutz hervor und führt zu einem Gleichklang mit Artikel 84 Absatz 2 GG. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass insbesondere qualitative Standards bei der Beratung und Überwachung der Betriebe zum Gegenstand von Verwaltungsvorschriften des Bundes gemacht werden können. Auch der Bundesrat hat hierzu inhaltliche Präzisierungen gefordert.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft)

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 2 GSA Fleisch-E sieht im Hinblick auf die Regelungsbereiche des GSA Fleisch zur Abgrenzung des Fleischerhandwerks von der industriellen Fleischwirtschaft einen Schwellenwert von in der Regel höchstens 49 im Unternehmen tätigen Personen vor, der angesichts seines begrenzten Regelungszwecks nicht auf andere Regelungszusammenhänge im Bereich der Fleischwirtschaft oder im Handwerk allgemein übertragbar ist und insoweit auch nicht ohne Weiteres als Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann. Insbesondere zielt die Regelung nicht auf eine Änderung der gewerbe- beziehungsweise handwerksrechtlichen Zuordnung der Unternehmen ab.

Mit der neu in § 2 Absatz 2 aufgenommenen Regelung des Satzes 4 wird bestimmt, dass bei der Ermittlung des Schwellenwerts Verkaufspersonal nicht mitgezählt wird. Mit der Regelung soll insbesondere erreicht werden, dass ein handwerklich geprägtes Unternehmen der Fleischwirtschaft mit mehreren Filialen, in welchen Fleischprodukte lediglich verkauft werden, nicht wegen der im Verkauf tätigen Personen der Fleischindustrie zugerechnet wird.

Nicht berücksichtigt werden Personen, die ausschließlich im Verkaufsbereich tätig sind. Zu den Verkaufstätigkeiten gehören auch Tätigkeiten, die nach der Verkehrsanschauung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf von Fleischprodukten stehen. Dies sind in der Regel solche Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Fachverkäufers im Lebensmittelhandwerk mit Schwerpunkt Fleischwirtschaft zählen, wie zum Beispiel das Schneiden von Wurst, das Abwiegen oder das Verpacken direkt auf Anforderung des Endverbrauchers im Verkaufsbereich des Ladengeschäfts. Von Satz 4 sind ferner Auszubildende umfasst, die in diesem Unternehmen eine Ausbildung zur Fachverkäuferin oder zum Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit Schwerpunkt Fleischwirtschaft absolvieren. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der im Unternehmen tätigen Personen ebenfalls nicht mitgezählt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des § 6 Absatz 1 GSA Fleisch-E soll Manipulationen bei der Arbeitszeitaufzeichnung verhindern, indem den Arbeitgebern die Verpflichtung zu einer elektronischen Arbeitszeitaufzeichnung aufgegeben wird. Die Erreichung dieses Ziels wäre infrage gestellt, wenn die Eingabe in der digitalen Anwendung – wie die Begründung des Regierungsentwurfs annimmt (vgl. BT-Drs. 19/21978 S. 36) – auch manuell erfolgen könnte, beispielsweise durch Eingabe in eine Excel-Tabelle. Durch die vorgenommene Ergänzung wird entsprechend der Intention der Regelung auch im Wortlaut der Vorschrift niedergelegt, dass die elektronische Aufzeichnung manipulationssicher sein muss. Dabei bezieht sich die Manipulationssicherheit auf den Schutz vor inhaltlich falschen oder nachträglich

geänderten Eingaben durch den Arbeitgeber oder dessen Personal selbst. Nicht gefordert wird, dass der Arbeitgeber beispielsweise das von ihm betriebene System der elektronischen Arbeitszeitaufzeichnung manipulative Eingriffe von außen durch Dritte, bspw. durch einen Hackerangriff, sicher ausschließt. Es muss danach lediglich ausgeschlossen sein, dass die Aufzeichnung aus der Sphäre des Arbeitgebers in einer Weise verändert wird, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Folglich muss stets ersichtlich sein, ob ursprünglich erfasste Daten zu einem späteren Zeitpunkt verändert worden sind. Durch die elektronische Aufzeichnung muss sichergestellt sein, dass diese nicht ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht oder geändert werden kann. Händische Arbeitszeitaufzeichnungen sowie auch die manuelle Eingabe in eine digitale Anwendung werden diesen Vorgaben nicht gerecht.

§ 6 Absatz 1 sieht in Abwandlung der mindestlohnrechtlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vor, dass der Beginn der täglichen Arbeitszeit jeweils unmittelbar bei Arbeitsaufnahme sowie Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeweils am Tag der Arbeitsleistung aufzuzeichnen sind. Der neu eingefügte Absatz 2 regelt auf der Grundlage der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung für im Betrieb erfolgende fremdnützige Vor- und Nachbereitungshandlungen, dass hierfür benötigte Zeiten ebenfalls nach Maßgabe des Absatzes 1 aufzuzeichnen sind. Mit der Beschränkung der modifizierten Aufzeichnungspflicht auf im Betrieb vorgenommene Vor- und Nachbereitungshandlungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus betriebspraktischen Gründen diese Zeiten im Regelfall bei Eintritt in den Betrieb elektronisch aufgezeichnet werden können. Mit der vorgenommenen Beschränkung ist nicht die Aussage verbunden, dass es sich bei außerhalb des Betriebs erfolgenden Vor- und Nachbereitungshandlungen nicht um Arbeitszeit handeln kann. Hintergrund für die Regelung des § 6 Absatz 2 ist, dass es in der Praxis nicht unüblich ist, entgegen der bestehenden Rechtslage fremdnützige Vor- und Nachbereitungshandlungen nicht aufzuzeichnen und sie dementsprechend auch nicht oder jedenfalls nicht hinreichend zu vergüten.

Satz 1 stellt klar, dass Zeiten zu dokumentieren sind, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für Handlungen benötigt, die die Arbeitsleistung im Sinne der von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu erbringenden Hauptleistungspflicht vor- oder nachbereiten, soweit diese Vor- oder Nachbereitungshandlungen fremdnützig sind, also ausschließlich der Befriedigung eines Interesses des Arbeitgebers dienen. Keine zu dokumentierende Arbeitszeit stellen Vor- und Nachbereitungshandlungen dar, die zugleich der Befriedigung eines eigenen Bedürfnisses der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers dienen.

Der nicht abschließende „Insbesondere-Katalog“ des Satzes 2 stellt für in der Praxis übliche Vor- und Nachbereitungshandlungen klar, dass beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen sie als aufzeichnungspflichtige Arbeitszeit nach den Maßgaben des Absatzes 1 zu dokumentieren sind.

Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind Rüstzeiten als aufzeichnungspflichtige Arbeitszeit nach den Maßgaben des § 6 Absatz 1 zu dokumentieren. Nach der Legaldefinition des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind dies Zeiten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für das Auf- und Abrüsten von Arbeitsmitteln einschließlich der Entgegennahme und des Abgebens der Arbeitsmittel benötigt. Rüstzeiten sind ausschließlich fremdnützig, da sie allein dazu dienen, die eigentliche Arbeitsleistung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind Umkleidezeiten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin einschließlich der für die Entgegennahme und das Abgeben der Arbeitskleidung benötigten Zeiten aufzuzeichnen, wenn das Tragen einer bestimmten Kleidung vom Arbeitgeber angeordnet wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist und das Umkleiden im Betrieb erfolgt. Auf eine gesonderte Anordnung des Arbeitgebers, die Kleidung erst im Betrieb anzulegen, kommt es nicht an. Der Arbeitsweg ist grundsätzlich Teil der privaten Lebensführung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, zu der auch die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch die Bestimmung der eigenen Kleidung gehört.

Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 sind Waschzeiten als Arbeitszeit aufzuzeichnen, wenn das Waschen vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Waschzeiten vor Arbeitsantritt sind danach aufzuzeichnen, wenn das Waschen aufgrund von für die Arbeit geltenden Hygienevorschriften notwendig ist. Das Waschen nach Beendigung der Arbeit ist notwendig, wenn aus gesundheitlichen Gründen die Stoffe, mit denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Arbeit in Kontakt gerät, nicht am Körper haften bleiben dürfen. Gleiches gilt, wenn es der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer aus hygienischer Sicht unzumutbar ist, den Betrieb ungewaschen zu verlassen.

Die im „Insbesondere-Katalog“ des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 beschriebenen Zeiten für im Betrieb erfolgende Vor- und Nachbereitungshandlungen sind einschließlich der benötigten innerbetrieblichen Wegezeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 zu dokumentieren. Entsprechende Wegezeiten können dadurch entstehen, dass das Auf- und Abrüsten von Arbeitsmitteln, das Umkleiden oder das Waschen nicht am Arbeitsplatz möglich ist, sondern an einer anderen hierfür bestimmten Stelle im Betrieb erfolgt. Zu den dokumentationspflichtigen Wegezeiten zählt auch die Zeit, die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer benötigt, um sich zu einer Stelle zu begeben, an der die Arbeitsmittel oder -kleidung empfangen oder abgegeben werden.

Zu Buchstabe c

§ 6a Absatz 1 GSA Fleisch-E gibt für die Fleischindustrie vor, dass ein Unternehmer einen Betrieb oder eine übergreifende Organisation als alleiniger Inhaber führen muss. Eine übergreifende Organisation liegt nach § 6a Absatz 4 in Verbindung mit § 6a Absatz 3 Satz 2 GSA Fleisch-E vor, wenn zwischen mehreren Betrieben ein überbetrieblicher Produktionsverbund besteht und die Arbeitsabläufe in dem Produktionsverbund dergestalt aufeinander abgestimmt sind, dass sie inhaltlich oder zeitlich im Wesentlichen von einem Unternehmer des Produktionsverbundes vorgegeben sind.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Entwurfs des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sind Auslegungsunsicherheiten zur Reichweite des Begriffs der übergreifenden Organisation offenbar geworden, da § 6a Absatz 4 GSA Fleisch-E die Voraussetzungen für das Vorliegen einer übergreifenden Organisation nicht wiederholt, soweit sie sich bereits aus § 6a Absatz 3 Satz 2 GSA Fleisch-E ergeben, sondern diese insofern bereits voraussetzt. Mit der redaktionellen Klarstellung in § 6a Absatz 4 GSA Fleisch-E, wonach die Betriebe verschiedener Unternehmer nur dann eine übergreifende Organisation bilden, wenn die Arbeitsabläufe in ihren verschiedenen Betrieben durch den Inhaber der übergreifenden Organisation inhaltlich oder zeitlich im Wesentlichen vorgegeben sind, werden diese Auslegungsunsicherheiten beseitigt.

Inhaltliche Vorgaben des Arbeitsablaufes betreffen die Frage, inwieweit der Unternehmer bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Arbeitsablaufes in seinen Betrieben fremdbestimmt ist. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Arbeitsablaufes zählen die Reihenfolge, der Inhalt sowie die Art und Weise der in der Betriebsstätte zu verrichtenden Arbeiten. Die Entscheidung über die Reihenfolge des Arbeitsablaufes betrifft die Frage, welche Arbeitsschritte an welcher Stelle des Produktionsprozesses erfolgen. Kriterien im Hinblick auf den Inhalt der im Betrieb zu verrichtenden Arbeiten können für die Kontrollbehörden etwa sein, inwieweit der Unternehmer darüber entscheidet, welche Produkte von ihm in welcher Menge verarbeitet beziehungsweise hergestellt werden. Im Hinblick auf die Entscheidung über die Art und Weise der zu verrichtenden Arbeit kann die Kontrollbehörde etwa in ihre Prüfung einstellen, an welcher Stelle über die Bandgeschwindigkeit entschieden wird. Ein Kriterium kann es in diesem Zusammenhang auch sein, ob über den Einsatz sowie die Auswahl von Maschinen im Produktionsprozess durch den Unternehmer im Kern selbstbestimmt entschieden wird.

Zeitliche Vorgaben des Arbeitsablaufes betreffen die Frage, inwieweit der Unternehmer in seinen Betriebsstätten eigenverantwortlich über die Dauer und Lage der betrieblichen Arbeitszeit bestimmen kann. Hierher gehören zudem Gesichtspunkte wie die Lage der Pausen sowie die Entscheidung darüber, ob die Arbeiten im Schichtmodell erbracht werden. Von einer Fremdbestimmung wäre in diesem Zusammenhang regelmäßig auszugehen, wenn der Unternehmer über den Zugang seiner Arbeitnehmer zur Betriebsstätte nicht selbst entscheiden kann.

Die inhaltlichen oder zeitlichen Vorgaben müssen wesentlich sein. Der Wesentlichkeitsmaßstab stellt somit eine Mindestschwelle für das Einwirken auf die Arbeitsabläufe eines anderen Unternehmers dar, welche die unter dem Gesetzentwurf sinnvolle und zulässige Kooperation von der missbräuchlichen künstlichen Aufspaltung von eigentlich einheitlichen Produktionsprozessen scheidet. Für den Maßstab der Wesentlichkeit hat eine qualitative, nicht eine quantitative Betrachtung zu erfolgen. Ein quantitatives Überwiegen der dem Unternehmen gemachten Vorgaben für den Arbeitsablauf ist weder hinreichend noch erforderlich. Vielmehr ist maßgeblich, dass der Arbeitsablauf durch inhaltliche oder zeitliche Vorgaben im Wesentlichen durch einen anderen Unternehmer faktisch fremdbestimmt wird.

Damit bleibt eine Abstimmung der Arbeitsprozesse zwischen gleichberechtigten Unternehmen auf Augenhöhe in der Fleischwirtschaft weiterhin möglich.

Zu Buchstabe d

Kern der Änderungen des GSA Fleisch durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz ist die Regelung zur Einschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal. Diese bestimmt, dass ein Unternehmer im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung weder Werkvertrags- oder Leiharbeiterinnen und -arbeiter noch Selbstständige tätig werden lassen darf. Hiervon sind Unternehmen des Fleischerhandwerks im Sinne des § 2 Absatz 2 GSA Fleisch-E ausgenommen.

Diese Regelungen sollen im Hinblick auf die Erreichung der mit den Regelungen verfolgten Ziele vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) evaluiert werden. Um eine ausreichende Grundlage für die Evaluation zu gewährleisten, soll die Evaluation zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden.

Zur Durchführung der Evaluation ist in der hierfür zuständigen Abteilung eine zusätzliche Stelle im höheren Dienst vorzusehen. Damit zum in der Regelung vorgesehenen Zeitpunkt die Evaluation durchgeführt werden kann, müssen zeitnah die in der Evaluation zu beleuchtenden Sachverhalte eruiert und zusammengestellt werden. Andernfalls wäre es nicht möglich, zum Zeitpunkt der Evaluation die tatsächlichen Veränderungen auf Grund der gesetzlichen Regelungen beschreiben und bewerten zu können. Die Veränderungen auf Grund der Regelungen sind vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Evaluation zu beobachten, um das Untersuchungsdesign erforderlichenfalls unmittelbar anpassen zu können. Auch vor dem Hintergrund, dass die Regelungen des GSA Fleisch durch die Änderungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes eine erhebliche Ausweitung erfahren, ist eine Bearbeitung der hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben (hierzu zählt beispielsweise auch die Abstimmung der Dienstanweisung für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit) mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft)

§ 6a Absatz 2 Sätze 1 und 3 des GSA Fleisch-E sehen vor, dass ab dem 1. April 2021 keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mehr für die Tätigkeiten des Schlachtens, des Zerlegens von Schlachtkörpern und der Fleischverarbeitung eingesetzt und überlassen werden dürfen. Diese Einschränkung des Einsatzes der Arbeitnehmerüberlassung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gestörte Ordnung auf dem Teilarbeitsmarkt Fleischindustrie wiederherzustellen, den Arbeitsschutz zu verbessern und damit auch die Gesundheit der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu schützen (BT-Drs. 19/21978, S. 40 ff.).

Zu Buchstabe a

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz wird der Einsatz von Fremdpersonal in der Fleischindustrie grundsätzlich verboten. Um das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung weiterhin in eng begrenztem Umfang insbesondere zur Abdeckung saisonaler Auftragsspitzen einsetzen zu können, sieht Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 vor, dass durch Tarifverträge der Einsatzbranche nur für tarifgebundene Entleiher im Bereich der Fleischverarbeitung Arbeitnehmerüberlassung bis zu einer Quote von acht Prozent gemessen am Arbeitszeitvolumen der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zugelassen werden kann. Die Quote ist anhand des Arbeitszeitvolumens der in der Fleischverarbeitung beschäftigten eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu bestimmen. Dabei ist das kalenderjährlich erbrachte Arbeitszeitvolumen in der Fleischverarbeitung heranzuziehen. Hierzu ist die Arbeitszeit in der Fleischverarbeitung separat und manipulationssicher zu erfassen. Überdies darf nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 das von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern in der Fleischverarbeitung kalenderjährlich erbrachte Arbeitszeitvolumen das kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen von 100 in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht überschreiten. Dabei errechnet sich das kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen eines Vollzeitbeschäftigten auf der Grundlage der im konkreten Unternehmen im Bereich der Fleischverarbeitung üblichen vertragsgemäßen wöchentlichen Arbeitszeit. Nach Absatz 3 Satz 2 dürfen auch Dritte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur unter Beachtung der Grenzen nach Satz 1 überlassen. Der Inhaber ist verpflichtet die zuständige Kontrollbehörde darüber zu informieren, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Dritten in seinem Betrieb eingesetzt werden und mit welchen Dritten diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen. Absatz 3 Satz 7 legt fest, welche inhaltlichen Anforderungen die abzugebende Anzeige erfüllen muss. Die Anzeige muss die Angaben enthalten, die für eine Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Inhabers notwendig sind. Absatz 3 Satz 9 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die konkreten einzelnen Angaben, ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Anzeigen und Änderungsanzeigen sowie die zuständige Behörde innerhalb der Zollverwaltung zu regeln.

Für diese Arbeitnehmerüberlassungen gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit der Maßgabe, dass die Überlassungshöchstdauer ohne eine Abweichungsmöglichkeit der Tarifvertragsparteien auf vier Monate begrenzt ist. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als sechs Monate liegen. Außerdem sind die Absätze 2 bis 4 des § 8 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auf diese Arbeitnehmerüberlassungen nicht anwendbar. Es gilt also der Gleichstellungsgrundsatz aus § 8 Absatz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ohne Abweichungsmöglichkeit ab dem ersten Einsatztag. Das bedeutet, dass keine Abweichungen zuungunsten der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter getroffen werden können.

Die gesetzlich vorgeschriebene zahlenmäßige Begrenzung des Einsatzes von Arbeitnehmerüberlassung, die gesetzlich geregelte Abweichung vom Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zugunsten der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die Anzeigepflicht gegenüber den Behörden der Zollverwaltung und die nur durch einen Tarifvertrag vorgesehene Öffnung der Arbeitnehmerüberlassung nur für die Fleischverarbeitung stellen sicher, dass der Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern nicht zur Umgehung der Zielsetzung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes genutzt werden kann.

Zu Buchstabe b

Für die Kontrolle der Vorgaben des § 6a des GSA Fleisch-E sind überwiegend die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für die Kontrolle der durch die Maßgaben des § 6a Absatz 3 Satz 4 GSA Fleisch-E veränderten Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die nach § 17 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch sie durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c

In § 7 GSA Fleisch ergeben sich Folgeänderungen zur Einführung des neuen Absatzes 3 in § 6a GSA Fleisch-E. § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des GSA Fleisch-E ist bei der Prüfung des § 8 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu berücksichtigen, dessen Vorgaben bei einem Verstoß mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 7a und 7b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes belegt ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 3a – Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft)

Zu Nummer 1

Am 1. April 2024 tritt die Möglichkeit außer Kraft, durch Tarifverträge der Einsatzbranche im Bereich der Fleischverarbeitung Arbeitnehmerüberlassung in begrenztem Rahmen einsetzen zu können. Ob und ggf. wie die Regelung nach § 6a Absatz 3 nötig ist, angepasst oder fortgeführt werden soll, wird im Rahmen der Evaluierung zu prüfen sein.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Aufhebung des § 6a Absatz 3 GSA-Fleisch-E.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Aufhebung des § 6a Absatz 3 GSA-Fleisch-E.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 – Änderung der Arbeitsstättenverordnung)

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird ein Vorschlag des Bundesrates umgesetzt; vgl. Ziffer 16 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772.

Zu Doppelbuchstabe aa

Um den kumulativen Charakter der Aufzählung der Merkmale für das Vorliegen einer Gemeinschaftsunterkunft eindeutig zu machen, wird das Wort „und“ eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe cc

Im Rahmen der Auswertung der nordrhein-westfälischen Überwachungsaktion „Faire Arbeit in der Fleischindustrie“ zum Themenkomplex „problematische Unterkünfte“ ist festgestellt worden, dass Unterkünfte vertraglich auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus oder für eine geringere Dauer zur Verfügung gestellt werden. Wenn § 2 Absatz 8 Nummer 3 ArbStättV-E eine Voraussetzung für die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung wäre, würden die Unterkünfte, die für einen von der Dauer der Erbringung der Arbeitsleistung abweichenden Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung fallen.

Zu Buchstabe b

Mit Nummer 4a. wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen; vgl. Ziffer 17 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772. Die Bußgeldbewährung wird unter Beachtung des bußgeldrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes ausgeweitet. Nummer 4b. entspricht der ursprünglichen Regelung des Gesetzentwurfes.

Zu Nummer 6 (Artikel 6 – Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Mit der neuen Nummer 1 wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen; vgl. Ziffer 13 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772. Der Bundesrat schlägt vor, neben dem Zoll auch den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, unmittelbar Einsicht in die Arbeitsaufzeichnung nach dem GSA Fleisch nehmen und die Übermittlung der Aufzeichnungen verlangen zu können.

Es ist sinnvoll, die Kontrollbefugnis der Arbeitsschutzbehörden zu erweitern. Die Erweiterung sollte aber nicht nur die Aufzeichnungen nach dem GSA Fleisch einbeziehen, sondern alle für eine Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes nutzbaren Aufzeichnungen (zum Beispiel andere Arbeitszeit-Aufzeichnungen nach MiLoG oder Stundenlohn-Abrechnungen). Daher wird eine entsprechende Änderung des § 17 Absatz 4 ArbZG vorgenommen.

Die nach § 17 Absatz 1 ArbZG zuständigen Aufsichtsbehörden sollen für die Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben befugt sein, neben den Arbeitszeitnachweisen und Tarifverträgen oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3, § 12 und § 21a Absatz 6 ArbZG auch andere Arbeitszeitnachweise oder Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben, zu kontrollieren. Die Behörden können vom Arbeitgeber verlangen, die Unterlagen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

Die neue Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Ergänzung von Nummer 1. Die Vorschrift entspricht der ursprünglichen Regelung des Gesetzentwurfes.

Zu Nummer 7 (Artikel 8 – Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates umgesetzt; vgl. Ziffer 18 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772. Die Änderung ergibt sich zwingend aus der alternativen Aufzählung.

Zu Nummer 8 (Artikel 9 – Weitere Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Folgeänderung zu Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 9 (Artikel 9a – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Spiegelbildliche Regelung zum Datenaustausch, siehe Zu Nummer 1 Zu Buchstabe a sowie § 2 Absatz 1 Satz 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 9b – Änderung der Gewerbeordnung)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates umgesetzt; vgl. Ziffer 19 in BR-Drs. 426/20 (Beschluss) und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in BT-Drs. 19/22772. Der Verweis auf die bereits aufgehobenen Vorschriften des § 40a ArbStättV alte Fassung und des § 120e GewO alte Fassung wird gestrichen. Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt der Vorschrift unberührt.

Zu Nummer 9 (Artikel 9c – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist wegen des neu eingefügten § 287c entsprechend zu erweitern.

Zu Nummer 2

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie infolge des SARS-CoV-2-Virus hat es sich gezeigt, dass wertvolle Innovationsschübe in einem überschaubaren Zeitrahmen möglich sind.

Ziel ist es, Einrichtungen, welche die Rehabilitation fördern oder auf diesem Gebiet forschen, zu unterstützen. Auf diesem Wege kann der gesamte Verlauf von Teilhabemaßnahmen innovativer gestaltet werden und die Beratung hierzu gestärkt werden (zum Beispiel in Krebsberatungsstellen). Die Förderung von ambulanten Krebsberatungsstellen nach § 65e SGB V bleibt davon unberührt.

Auf Basis der mit dem hier gewählten neuen Ansatz erworbenen Erfahrungen kann 2023 über eine etwaige Fortführung entschieden werden.

Die Mittel werden aus dem Einzelplan des BMAS gegenfinanziert.

Zu Nummer 3

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wurden anlässlich der „Corona-Pandemie“ mit dem Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten befristet für das Kalenderjahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben und die Regelung zum Hinzuverdienstdeckel ausgesetzt.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der „Corona-Pandemie“ und den damit verbundenen zukünftigen Herausforderungen wird die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Da sich die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 44.590 Euro für das Kalenderjahr 2020 aus dem 14-fachen der für das Jahr 2020 geltenden Bezugsgröße (14 x 3.185 Euro) ergab, wird für die Verlängerung an dieser Systematik festgehalten. Damit wird einem Durchschnittsverdiener mit zwei jährlichen Sonderzahlungen ein Hinzuverdienst ermöglicht, ohne dass es zu einer Anrechnung des Hinzuverdiensts auf die Rente wegen Alters kommt. Für das Jahr 2021 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze damit 46.060 Euro (14 x 3.290 Euro).

Die Regelungen zum Hinzuverdienstdeckel in § 34 SGB VI sind nicht anzuwenden.

Zu Nummer 9 (Artikel 9d – Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Analog zu Artikel 9c Nummer 3 wird die Aussetzung der Hinzuverdienstregelung bei vorzeitigen Altersrenten in der Alterssicherung der Landwirte ebenfalls um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Nummer 10 (Artikel 11 – Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, dass die neuen Regelungen im GSA Fleisch nicht rückwirkend in Kraft treten, was mit Blick auf den Bußgeldtatbestand in Artikel 2 Nummer 6 (§ 7) unzulässig wäre.

Gleichzeitig Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen zum Datenaustausch sollen später in Kraft treten, siehe Zu Nummer 1 Zu Buchstabe a. Die Einschränkung des Einsatzes der Arbeitnehmerüberlassung im Bereich der Fleischverarbeitung soll später in Kraft treten, siehe Zu Nummer 4. Die Regelungen der Artikel 9c und 9d treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Haushaltsausgaben/Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Prüfung der Einhaltung der zusätzlichen Vorgaben aus Nummer 3 sowie die Entgegennahme der Anzeigen und Änderungsanzeigen durch die Zollverwaltung führt bei dieser voraussichtlich zu einem erhöhten Mehraufwand.

Dem BMAS entsteht durch die im Zuge des Änderungsantrags erweiterten Aufgaben zusätzlicher Personalaufwand. Zur Durchführung des erweiterten Evaluationsauftrags müssen zeitnah die in der Evaluation zu beleuchtenden Sachverhalte eruiert und zusammengestellt werden. Die Veränderungen auf Grund der Regelungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sind vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Evaluation zu beobachten, um das Untersuchungsdesign erforderlichenfalls unmittelbar anpassen zu können. Zudem entsteht durch die vorliegenden Erweiterungen und Änderungen der bußgeldbewehrten Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft eine erhebliche Ausweitung der bestehenden Aufgaben des BMAS, zu denen unter anderem die diesbezügliche Abstimmung der Dienstanweisung für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gehört. Der hierfür zu veranschlagende Personalbedarf des BMAS beläuft sich auf eine Planstelle in der Wertigkeit des höheren Dienstes (A 15). Ausgehend von dem Berechnungsschema des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen vom 18. Juni 2020 betragen die Personaleinzelkosten für die zusätzlichen und dauerhaft anfallenden Aufgaben rund 120.996 Euro für das BMAS. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Berlin, den 9. Dezember 2020

Jutta Krellmann
Berichterstatlerin

